

Belehrung nach § 43 IfSG

Dokumentation der Belehrung durch den Arbeitgeber nach Aufnahme der Tätigkeit und alle zwei Jahre

Betrieb

Datum der Belehrung

Belehrt durch

Inhalt der Belehrung

- ☐ Tätigkeitsverbote nach § 42 Abs. 1 IfSG: Typhus, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose
- ☐ Andere infektiöse Gastroenteritis (Durchfall, Erbrechen), Virushepatitis A oder E
- ☐ Infizierte Wunden oder Hautkrankheiten, deren Erreger über Lebensmittel übertragbar sind
- ☐ Ausscheider von Shigellen, Salmonellen, EHEC oder Choleravibrionen
- ☐ Pflicht, Krankheitszeichen unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 43 Abs. 2 IfSG)
- ☐ Händehygiene, Arbeitskleidung, Umgang mit Wunden (Pflaster, Handschuhe)

Teilnehmende

Nr.	Name, Vorname	Tätigkeit	Bescheinigung vom	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Ort, Datum

Unterschrift belehrende Person

Erstmals darf nur arbeiten, wer eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamts oder eines beauftragten Arztes vorlegt (§ 43 Abs. 1 IfSG). Der Arbeitgeber belehrt nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle zwei Jahre und dokumentiert die Teilnahme (§ 43 Abs. 4 IfSG). Bescheinigung und letzte Dokumentation an der Betriebsstätte aufbewahren und auf Verlangen vorlegen (§ 43 Abs. 5 IfSG).